



28. Juni 2010

an Verkündungs statt  
zugestellt

EINGANG 6. JULI 2010

## Amtsgericht Hamburg-Altona

### URTEIL

im schriftlichen Verfahren

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.: 316 C 340/09

In dem Rechtsstreit

~~\_\_\_\_\_~~, 22767 Hamburg  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwalt Jörg Hiller, Rödingsmarkt 39, 20459 Hamburg,  
Gz.: 00037-09/jh

gegen

~~\_\_\_\_\_~~ Schlüsseldienst, ~~\_\_\_\_\_~~  
~~\_\_\_\_\_~~ Oberhausen  
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

erkennt das Amtsgericht Hamburg-Altona, Abteilung 316, durch den Richter  
am Amtsgericht ~~\_\_\_\_\_~~ nach dem Sach- und Streitstand vom 22. Juni 2010  
für Recht:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 320,62 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 29.8.2009 sowie an Schadensersatz weitere € 90,54 nebst 4 % Zinsen seit dem 9.12.2009 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Berufung wird nicht zugelassen.

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Von der Abfassung eines Tatbestandes wird gemäß § 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

Die Klage ist zulässig. Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit wird auf den Beschluss vom 5.10.2009 (Bl. 21f d.A.) Bezug genommen

Die Klage ist auch im Wesentlichen begründet. Dem Kläger steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Rückzahlung von € 320,62 gemäß §§ 812 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt., 138 Abs. 1 BGB zu. Die objektiven Voraussetzungen des Wuchers liegen vor.

Nach dem Ergebnis des nachvollziehbaren und sorgfältig begründeten Gutachtens des Sachverständigen Pape hält sich ein Betrag von € 200,- noch im Rahmen des Üblichen. Denn das (exakt: € 199,33) ist der höhere der beiden Vergleichspreise, die der Sachverständige herangezogen hat. Da der Beklagte weit mehr als das Doppelte verlangt hat, liegt ein besonders grobes Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vor. Davon ist regelmäßig schon dann auszugehen, wenn der Wert der Leistung knapp doppelt so hoch ist wie der Wert der Gegenleistung (vgl. BGH, Urt. v. 9.10.2009, V ZR 178/08, *zitiert nach juris*).

Auch die subjektiven Voraussetzungen des Wuchertatbestands sind erfüllt. Denn der Kläger war, wie dem Beklagten oder dessen Mitarbeiter, für den der Beklagte gemäß § 278 BGB haftet, bekannt war, dringend auf die Türöffnung angewiesen. Auf die Frage, ob bereits das Vorliegen eines besonders groben Missverhältnisses eine Vermutung für eine verwerfliche Gesinnung begründet, kommt es daher nicht an.

Damit steht dem Kläger, der € 520,62 gezahlt hat, gegen den Beklagten ein Anspruch auf Zahlung von € 320,62 zu.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB.

Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Kosten hat der Kläger gemäß §§ 280 Abs. 2, 286 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Berufung gemäß § 511 Abs. 4 ZPO liegen nicht vor.

Schulz

Ausgefertigt

